



Satzung
für die katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB)
- Ortsverband Köln-Holweide e.V.-

im KAB-Diözesanverband Köln

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Katholische Arbeitnehmerbewegung (KAB) ist der Zusammenschluss christlicher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und christlicher Menschen im Seelsorgebereich Köln-Dellbrück-Holweide, nachfolgend KAB genannt.
- (2) Der Name lautet Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Ortsverband Köln-Holweide e.V. . Der Sitz des Verbandes ist Köln-Holweide.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (5) Der Ortsverband der KAB Köln-Holweide ist Teil der KAB auf Diözesan- und Bundesebene und Mitglied des Stadtverbandes Köln.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es ist dem Verband jedoch gestattet, Spenden an andere gemeinnützige Institutionen zu leisten. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Verbandes erhalten sie keinerlei Rückzahlungen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Sofern bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes Aktivvermögen vorhanden ist, fällt dieses an den Diözesanverband Köln der KAB mit der Auflage, es zunächst für fünf Jahre zu verwalten. Gründet sich in dieser Zeit ein neuer Verband mit derselben Zielsetzung, so ist das Vermögen diesem Verband zu übertragen, anderenfalls ist es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Arbeitnehmerseelsorge zu verwenden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Als freie Vereinigung katholischer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen will die KAB "Kirche in der Welt der Arbeit" und "Stimme der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers in der Kirche" sein.
- (2) Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeitnehmerbewegung zu wurzeln, ist die KAB politische Bewegung, Selbsthilfe-, Bildungs- und Aktionsbewegung sowie internationale Bewegung.
- (3) Auf der Basis des Grundsatzprogramms der KAB Deutschland e.V. verfolgt der Verband folgende Ziele und Aufgaben:
 1. Im gemeinsamen und persönlichen Einsatz christliche Überzeugung in der Arbeitnehmerschaft zu leben und deren Interessen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu vertreten.

2. Die Arbeitnehmerschaft für ihre Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft zu befähigen.
 3. Anregungen zu gegenseitiger Hilfe und gemeinsamen Aktionen aus christlicher Verantwortung zu geben.
 4. Aus der Sicht der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer mitzuwirken an der gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft im regionalen, nationalen und internationalen Bereich.
 5. Als eigenständige Bewegung auf der Grundlage der kirchlichen Sozialverkündigung ihren eigenverantwortlichen Beitrag zu leisten, die Gesellschaft in einem fortschreitenden Prozess zu verbessern und gerechter zu gestalten.
- (4) Die Beratung und Vertretung der KAB-Mitglieder in Fragen des Arbeits- und Sozialrechts und die Wahrnehmung der Rechte, die sich für die KAB als Organisation mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung ergeben, werden von dem Berufsverband der KAB Diözesanverband Köln e.V. wahrgenommen. Näheres hierzu regelt die Rechtsschutzordnung des Berufsverbandes der KAB Diözesanverband Köln e.V..

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer sowie deren Ehegatte oder Ehegattin werden, die die Ziele und das Programm der KAB bejahen und sich für deren Verwirklichung einsetzen sowie die Satzung des Vereins anerkennen.
- (2) Mitglieder können auch Personen werden, die den Bestrebungen der KAB ein besonderes Interesse entgegenbringen, soweit sie nicht als Mitglieder nach Abs. 1 aufgenommen werden können.
- (3) Die Mitglieder dürfen keinem Verein oder einer Organisation angehören, die den Grundsätzen oder ihrem Verhalten nach den Bestrebungen der KAB entgegenstehen.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Tod
 2. Austritt
 3. Ausschluss
- (2) Der Austritt ist in der Beitragsordnung der KAB Deutschlands e.V. geregelt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss Mitglieder wegen vereinschädigenden Verhaltens nach Prüfung der Tatsachen und Anhörung der Betroffenen ausschließen.
- (4) Der Ausschluss ist dem/der Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der/die Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Entscheidung der Diözesanleitung zu beantragen. Diese Entscheidung ist bindend.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle Rechte an Einrichtungen und Vermögen der KAB und ihren verbandlichen Gliederungen verloren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht

1. auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbandes,
2. in Versammlungen das Wort zu ergreifen,
3. Anträge zu stellen,
4. bei Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,
5. auf Zustellung der Verbandszeitung,
6. auf Nutzung der Einrichtungen der KAB und Teilnahme an den ergänzenden freiwilligen Einrichtungen der KAB im Rahmen der Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung,
7. auf Beratung und Vertretung in Fragen des Arbeits- und Sozialrechts durch den Berufsverband der KAB im Diözesanverband Köln e. V. nach Maßgabe der jeweils gültigen Rechtschutzrichtlinie.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. sich für die Umsetzung bzw. Erreichung der in § 3 genannten Ziele und Aufgaben einzusetzen,
2. sich am Leben der Pfarrgemeinde und des Vereins zu beteiligen,
3. in apostolischer Gesinnung unter den Arbeitnehmern zu wirken und Mitglieder für die KAB zu werben,
4. den Vereinsbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung der KAB Deutschlands e.V..

§ 7 Mittel

Zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele dienen insbesondere folgende Mittel:

1. Bildungsveranstaltungen, Seminare, religiöse Veranstaltungen, Einkehrtage,
2. gesellige Veranstaltungen,
3. Konferenzen und Einrichtungen von Arbeitskreisen,
4. Zusammenarbeit mit den Nachbarvereinen der KAB sowie anderer kirchlicher und öffentlicher Organisationen und Einrichtungen,
5. die Verbandszeitung sowie die Veröffentlichungen der KAB,
6. die Einrichtungen der KAB auf Stadt-/Kreisverbands-, Diözesan-, und Bundesebene.

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind

1. die Jahreshauptversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung muss jedes Jahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Sie soll in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich (per Brief oder E-Mail) erfolgen. Die Jahreshauptversammlung wird in der Regel von einem Mitglied des Leitungsteams geleitet.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Jahreshauptversammlungen einberufen. Er muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte fordern.
- (3) Die satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen mit der Ausnahme, dass für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.
- (4) Nur die Mitglieder haben das aktive und passive Wahl- bzw. Stimmrecht.
- (5) Der Jahreshauptversammlung obliegt:
 1. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
 2. Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.
 3. Die Festsetzung des Ortsverbandsanteils des Mitgliedsbeitrages und die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens, soweit dies nicht durch zwingende Satzungsbestimmungen (§ 2) geregelt ist. Näheres zum Beitrag regelt die Beitragsordnung der KAB Deutschlands e.V..
 4. Die Beschlussfassung über Anträge, die mindestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen müssen.
 5. Die Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und des Ehrenvorsitzes.
 6. Änderungen der Satzung.
 7. Die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.
- (6) Wahlen sind geheim als Stimmzettelnwahlen durchzuführen. Die Wahl kann auch durch Handaufheben erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach Stichwahl das Los.
- (7) Über die in der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Jahreshauptversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann nach billigem Ermessen, insbesondere wenn die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen, anordnen, dass die Mitglieder an der Jahreshauptversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Trifft der geschäftsführende Vorstand eine entsprechende Anordnung, teilt er den Mitgliedern die Gründe hierfür in der Einladung mit, erläutert das Verfahren und leistet den Mitgliedern praktische Hilfestellung in technischen Fragen. Mit der Einladung

sollen die Zugangsdaten für die gewählte Kommunikationsmethode übersandt werden. Die konkrete Form der Abstimmung (Textform, E-Mail, Abstimmungssoftware Handhaben etc.) legt der Vorstand fest. Abweichend von Absatz (6) kann eine geheime Abstimmung nicht durch Widerspruch erzwungen werden.

- (9) Abweichend von Absatz (1) und § 36 BGB ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, die Jahreshauptversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Mitglieder nicht zumutbar ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand (§ 12).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nehmen die Aufgaben des Sprechers/der Sprecherin, des Kassierers/der Kassiererin, des Schriftführers/der Schriftführerin sowie deren Vertreter/Vertreterinnen als Leitungsteam wahr. Über die interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung entscheiden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands in der ersten nach der Wahl folgenden Vorstandssitzung, die von dem an Jahren ältesten Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet wird. Die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung wird in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben.
- (4) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Alle Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem/ihrer Amt aus, kann der geschäftsführende Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Vereinsmitglied als Ersatz wählen. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (7) Der Vorstand tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Die Vorstandssitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist berechtigt, Beschlüsse auch außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege schriftlicher Abstimmung, per Telefax, elektronisch (E-Mail etc.), per Telefon, per Videokonferenz oder im Wege anderer vergleichbarer Formen der Beschlussfassung herbeizuführen, wenn sich alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands an dieser Art der Abstimmung beteiligen und der gemischten Beschlussfassung nicht vor der Beschlussfassung schriftlich widersprechen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand setzt sich für die Erreichung der Ziele und Aufgaben ein. Hierzu berät und beschließt er über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Vertretung des Vereins nach außen (§ 26 BGB),
 2. das Führen der Vereinskasse,
 3. die Schriftführung,
 4. die Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung und deren Beschlüsse (§ 9),
 5. die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des Verbandes,
 6. die Öffentlichkeitsarbeit,
 7. die Aufnahme (§ 4) und der Ausschluss (§ 5) von Mitgliedern,
 8. die Mitwirkung an der Bildung sowie die Auflösung von Arbeitskreisen (§ 16).

§ 12 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Beisitzern, dem Präses (§ 13) und den Ehrenvorsitzenden (§ 14). Die Wahlen und die Amtszeiten der Beisitzer und des Präses richten sich nach § 10 Abs. 5.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen und zu Wortmeldungen.
- (3) Die Beisitzer sind das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem geschäftsführenden Vorstand und unterstützen diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 13 Der Präses

Dem Präses obliegt:

1. die seelsorgliche Leitung,
2. die besondere Verantwortung für die religiöse Bildungsarbeit,
3. die Zusammenarbeit mit den Präses der benachbarten KAB-Verbände,
4. die Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu den in der Seelsorge tätigen Mitarbeiter/innen im Nahbereich der Pfarrei, um dadurch die Unterstützung für die Arbeit der KAB zu erreichen,
5. die Anliegen der KAB in den kirchlichen Strukturen einzubringen und zu vertreten.

§ 14 Ehrenvorsitz

- (1) Der Verein kann mit dem Ehrenvorsitz besonders verdiente Vereinsmitglieder auszeichnen.
- (2) Der Ehrenvorsitz wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands an besonders aktive und verdiente Vereinsmitglieder verliehen.

§ 15 Die Kassenprüfer/-innen

- (1) Die Kassenprüfer/-innen, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen, haben die Pflicht, wenigstens einmal im Jahr die Kassenführung und die Mitgliederlisten des Verbandes zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Arbeitskreise

Für bestimmte Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden, die der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands bedürfen. Dieser kann auch ihre Auflösung verfügen.

§ 17 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes vollzieht sich nach den Bestimmungen der §§ 9 Abs. 3 und 9 Abs. 5 Nr. 7 dieser Satzung.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 26.09.2021 und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung der KAB Ortsverband Köln-Holweide e.V.

Köln, den 26.09.2021

Unterschriften